



Info-Service 6/2020

Gesetzgebung: Bundeskompensationsverordnung erlassen

am 2. Juni 2020 wurde die Verordnung des Bundesumweltministeriums über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) veröffentlicht (BGBl. I, S. 1088). Sie ist am 3. Juni 2020 in Kraft getreten.

Nachfolgend geben wir einen Überblick über Anwendungsbereich und wesentliche Inhalte des einschließlich seiner Anlagen insgesamt 70 Seiten umfassenden Regelwerks:

1. Die BKompV gilt für die Anwendung der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) durch Bundesbehörden (§ 1 BKompV). Dies kann sowohl die Zulassung von Vorhaben - auch privater Antragsteller - durch Bundesbehörden betreffen als auch die unmittelbare Durchführung von Eingriffen in Natur und Landschaft durch Bundesbehörden. Einer der wichtigsten aktuellen Anwendungsfälle dürfte die von der Bundesnetzagentur durchzuführende Planfeststellung von Energieleitungen nach dem NABEG sein. Künftig unterliegen somit Zulassungsverfahren, die vor Landesbehörden geführt werden, anderen Anforderungen an die Umsetzung der Eingriffsregelung als Verfahren, die vor einer Bundesbehörde geführt werden.
2. Geprägt wird die BKompV von dem Gedanken eines sparsamen Umgangs mit den nur knappen Flächenressourcen für Kompensationsmaßnahmen, insbesondere zugunsten land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen. So wird Wert gelegt auf die Flächenaufwertung ohne Nutzungsaufgabe. Außerdem sollen multifunktional durch dieselben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Maßnahmen aufgrund anderer Fachgesetze (z.B. waldrechtliche Kompensation, wasserrechtliche Maßnahmen) verschiedene Eingriffe bzw. Eingriffswirkungen gleichzeitig kompensiert werden (z.B. §§ 2, 9, 10, 11, Anlage 6 BKompV).
3. Konkretisiert wird durch die BKompV die Regelung über die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Entsprechend dessen Vorgaben sind keine Standortalternativen, sondern nur Alternativen „am gleichen Ort“ zu prüfen. Nach § 3 Abs. 3 BKompV sind auch Verlagerungen auf demselben Grundstück oder unmittelbar angrenzende Flächen, die der Verursacher des Eingriffs rechtlich und tatsächlich nutzen kann, als Alternativen „am gleichen Ort“ in Betracht zu ziehen.

4. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist der vorhandene Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu erfassen und zu bewerten (§ 4 Abs. 1 BKompV). Laut Verordnungsbegründung (Bundestagsdrucksache 19/17344, S. 189) ist der Begriff „Eingriffsbereich“ im Sinne der Begriffsdefinition des § 2 Abs. 11 UVPG zu verstehen, also als das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind. Für Mastbauten ergibt sich eine weitere Konkretisierung des Einwirkungsbereichs aus der Ersatzgeldregelung in § 14 Abs. 3 BKompV, wonach für die Ermittlung des betroffenen Landschaftsbildes ein Umkreis von einem Radius des 15fachen der Anlagenhöhe zugrunde zu legen ist.
5. In jedem Fall zu erfassen, zu bewerten und ggf. in seinen Beeinträchtigungen zu kompensieren ist das Schutzgut Biotop. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser Klima und Luft werden eigenständig nur berücksichtigt, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten ist und das Schutzgut Landschaft nur, wenn mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 4 BKompV).
6. Die Bewertung der Schutzgüter sowie der Erheblichkeit der Eingriffe erfolgt nach Maßgabe der Anhänge der BKompV. Für die Bewertung von Biotopen wird ein Punktesystem geregelt, während die Bewertung der übrigen Schutzgüter verbal-argumentativ über die in den Anhängen festgelegten Kriterien erfolgt. Aus einer matrixartigen Verschneidung der Bewertung des Schutzgutes und der Schwere der Vorhabenwirkungen folgt das schutzgutbezogene Ergebnis nicht erheblicher Beeinträchtigungen, erheblicher Beeinträchtigungen oder erheblicher Beeinträchtigungen mit besonderer Schwere. Der Kompensationsbedarf schließlich ergibt sich für Biotop aus der Differenz der Biotopwerte vor und nach dem Eingriff, für sonstige Schutzgüter verbal-argumentativ (§§ 5 - 7 BKompV).
7. Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind ausgeglichen oder ersetzt, wenn im betroffenen Naturraum nach Anlage 4 BKompV und innerhalb einer angemessenen Frist eine dem Biotopwert des Kompensationsbedarfs entsprechende Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erfolgt. Eine Differenzierung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt nicht, sondern maßgebend sind Biotopwert, Naturraum und Frist. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere von Biotopen oder sonstiger Schutzgüter sowie mindestens erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind hingegen nach den umfangreichen Vorgaben der Anlage 5 BKompV zu kompensieren, wobei unterschiedliche räumliche Anforderungen für Ausgleich und Ersatz gelten (§§ 8 f. BKompV).

8. Eine Kompensation entfällt, soweit dies naturschutzfachlich nicht sinnvoll ist und auf Grundlage eines Konzepts eine naturschutzfachlich sinnvolle Aufwertung erfolgt oder wenn infolge des Eingriffs innerhalb von fünf Jahren höherwertige als die beeinträchtigten Biotope entstehen (§§ 8 f. BKompV). Aus der Ersatzgeldregelung folgt im Ergebnis für NABEG-Leitungen hinsichtlich des Landschaftsbildes außerdem die regelmäßige Kompensationslosigkeit von Zu- und Umbeseilungen sowie bei Ersatzneubauten die Beschränkung der Kompensation auf die Erhöhung von Masten gegenüber dem Ausgangszustand (§ 14 Abs. 4 BKompV).
9. In § 13 BKompV wird in nicht abschließender Weise konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen davon auszugehen ist, dass ein Eingriff nicht ausgeglichen oder ersetzt werden kann und deshalb Ersatzgeld zu leisten ist. Dies ist der Fall, wenn eine Funktion durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen herstellbar ist oder geeignete Flächen im betroffenen Naturraum nicht vorhanden oder verfügbar sind. Eingriffe durch mehr als 20 m hohe Mast- und sonstige Hochbauten sind in der Regel nicht ausgleichs- oder ersetzbar. Der Rückbau bestehender Mast- und Turmbauten im räumlichen Zusammenhang ist als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anzuerkennen.
10. Für das Ersatzgeld enthält § 14 BKompV eine umfangreiche Regelung. Wenn sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richtet (§ 15 Abs. 6 BNatSchG), sind die erforderlichen durchschnittlichen Kosten für die Flächenbereitstellung auf Grundlage der Bodenrichtwerte nach § 196 BauGB festzustellen. Sind die durchschnittlichen Kosten nicht feststellbar, werden für verschiedene Vorhabentypen (Mast- und Turmbauten, Gebäude, Abgrabungen, Aufschüttungen) gestaffelte und verschiedene Sonderkonstellationen berücksichtigende Ersatzgelder geregelt.
11. Die §§ 12, 16 BKompV enthalten Regelungen zu der Dauer der Maßnahmenunterhaltung (in der Regel nicht länger als 25 Jahre), der rechtlichen Sicherung der Kompensationsflächen sowie den zulässigen Sicherheitsleistungen für die Ersatzzahlung.

Es dürfte davon auszugehen sein, dass die BKompV wegen ihrer rechtlichen und fachlichen Konkretisierung der Eingriffsregelung über ihren gesetzlichen Anwendungsbereich hinaus faktisch erhebliche Bedeutung auch für Verwaltungsverfahren vor den Landesbehörden haben wird. Zugleich dürfte die Anwendung der BKompV in der Praxis aufgrund ungeklärter fachlicher Standards und vieler unbestimmter Rechtsbegriffe zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

Hamburg, den 11. Juni 2020

gez. Dr. Lutz Krahnfeld

info@kk-rae.de

gez. Martin Crusius